

Verwahrungskontrolle nach dem 30. 6. 2014

Rechtlich hat sich überhaupt nichts geändert: Der Verwahrungskontrolle unterliegen ausschließlich die Waffen der Kategorien A und B. So steht es im Gesetz und in der Verordnung (Siehe Artikel auf Seite 7f). Dennoch sollen die Waffenbesitzer gewarnt werden: Mißbräuche bei den Kontrollen geschehen schon und werden weiter geschehen. Dagegen muß man auftreten.

Das neue ZWR bringt es mit sich: Die Polizisten werden zur Verwahrungskontrolle geschickt. Sie bekommen dann meistens von der Waffenbehörde einen vollständigen Ausdruck des Waffenbestandes mit. Da sind aber nicht nur die Waffen der Kategorien A und B verzeichnet, sondern auch die neu registrierten Waffen der Kategorie C und eventuell auch D. Den Beamten fehlt aber die Information, daß sie diese letztgenannten Waffen nicht kontrollieren dürfen. Ob das absichtlich „vergessen“ wird oder ob es überhaupt Vorsatz ist, weiß man nicht. Jedenfalls ist das ohne gesetzliche Deckung, daher wäre es Amtsmißbrauch, wenn diese Waffen kontrolliert werden. Es liegt somit an dem einzelnen betroffenen Waffenbesitzer, dem energisch entgegenzutreten.

Daher jetzt noch einmal unsere Information, wie man sich bei den Kontrollen klugerweise verhält.

Verhalten bei Waffenüberprüfungen

- Unangemeldete Überprüfung nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Montag bis Samstag (Sonntag nicht, Feiertag auch nicht). Außerhalb dieser Zeit muß man sich nicht überprüfen lassen. Ausmachen kann man aber jeden anderen Zeitpunkt.
- Der oder die Beamten müssen sich ausweisen (auch wenn sie in Uniform sind)
- Der Überprüfungsauftrag ist herzuzeigen, Kopie darf angefertigt werden
- Hat man keine Zeit (etwa beruflich), muß ein neuer Termin ausgemacht werden (Überprüfung muß ohne jegliche Störung oder Belästigung erfolgen - steht in der VO)
- Der zu Überprüfende muß anwesend sein, keine Vertretung möglich, auch nicht durch Ehegattin (Vorsicht, Falle!)
- Überprüft werden dürfen nur Kat. A und B-Waffen, C und D nicht. Die Frage nach anderen Waffen beantwortet man mit: „Ist nicht Gegenstand der Überprüfung!“
- Das Überprüfen und das Kontrollieren von C und D-Waffen ist nicht gestattet, auch nicht das Überprüfen allfälliger Meldungen oder Registrierungen.
- Das Fotografieren von Waffen oder Schränken durch das Überprüfungsorgan ist keineswegs gestattet, auch wenn behauptet wird, es gäbe eine „Weisung“.
- Verwahrungsschränke oder Safes müssen gezeigt werden, hineinsehen darf das Überprüfungsorgan nicht.
- Selbständiges Herausnehmen durch die Beamten ist nicht gestattet.
- Waffen sollte man entladen (offener Verschuß, Magazin heraus, aufgeklappte Trommel) übergeben.
- Ist eine Waffe an einem andern Ort verwahrt (Jagdhaus, Zweitwohnsitz, Banksafe, Büchsenmacher) ist das anzugeben.
- Ist die Überprüfung beendet, kann man eine Protokollabschrift verlangen. Kann man es nicht gleich kopieren, muß eine Kopie übermittelt werden. Eine Bestätigung über die stattgehabte Überprüfung muß ausgestellt werden. Ist das nicht gleich möglich, dann hat die Waffenbehörde das zu bestätigen.
- Die fünfjährige Frist der Überprüfung ist einzuhalten (letzte Überprüfung). Bei geringfügiger Unterschreitung sollte man aber nicht opponieren.

Wer das beachtet ist auf der sicheren Seite.

Noch etwas: Freundlich sein, die Beamten machen das auch nicht gerne, die meisten wissen, welchen Unsinn sie hier vollziehen müssen.